

Auch wenn der Weg nicht immer ganz erkennbar und zuweilen dunkel erscheint – mögen Ihre Wege im neuen Jahr von vielen sonnigen Momenten durchzogen sein und zum Erfolg führen.



Zum Jahresausklang

Liebe Leserin, lieber Leser,

kurz vor dem Jahresende blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück und begrüßen Sie zur vierten und letzten Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT in diesem Jahr.

In der Welt steht es nicht zum Besten: Der Krieg in der Ukraine geht im Februar in sein viertes Jahr und im Nahen Osten tobt die Gewalt und erzeugt unermessliches Leid, Ängste werden geschürt und alle Bemühungen um Frieden scheinen kaum gehört zu verhallen. Die Leidtragenden sind wie so häufig die Schwächsten der Gesellschaft. Wir geben den Glauben an Frieden dennoch nicht auf.

Immerhin hat sich die Wirtschaft im dritten Quartal leicht erholt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen entwickeln sich ständig weiter, und es ist wichtiger denn je, gut informiert zu

sein. Die fortschreitende Digitalisierung bietet nicht nur neue Möglichkeiten, sondern erfordert auch ein Umdenken in der Steuerplanung und -erklärung.

In diesem Heft haben wir für Sie die wichtigsten Neuerungen aufgeführt und praxisnahe Tipps zusammengetragen, die Ihnen helfen, Ihre steuerlichen Angelegenheiten optimal zu gestalten. Auch aus der Rechtsprechung haben wir einige interessante Ergebnisse für Sie zusammengestellt.

Wir hoffen, dass Sie in dieser Ausgabe wertvolle Informationen finden, die Ihnen helfen, Ihre steuerlichen Entscheidungen fundiert zu treffen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Jahresausklang und einen hoffnungsvollen Jahresbeginn!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Steuertipps zum Jahresende	2
Das BMF-Schreiben zur E-Rechnung ist da!	4
Ordnungsgemäße Kassenführung.....	5
Verdeckte Gewinnausschüttung bei gleichzeitiger Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension?.....	6
Mehrfaches Ausschöpfen des Höchstbetrags eines IAB	7
Vermietete Grundstücke als steuerschädliches Vermögen?.....	8
Mitunternehmer einer Tierhaltungsgemeinschaft	8

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Vielzahl von Erwerbern.....	9
Anpassung des Bodenrichtwertes an die Geschossflächenzahl	9
Photovoltaik-Gewerbe und Ausschluss der erweiterten Kürzung	9
Unterkunft und Verpflegungsleistungen bei Gesundheitstagen	10
Besteuerung der EPP verfassungsgemäß?	10
Kosten für die Verabschiedungsfeier eines Mitarbeiters	10
Beschränkte Verlustverrechnung bei Termingeschäften verfassungswidrig	11
Kindergeld nur für sechs Monate rückwirkend.....	11

Steuertipps zum Jahresende

Gut vorbereitet in das Jahr 2025 starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2024/2025 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch eine individuelle steuerliche Beratung ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen und beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni reichen.

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 €, kann Ihren steuerlichen Gewinn in 2024 beziehungsweise 2024/2025 verringern. Voraussetzung ist die Einhaltung der Gewinngrenze von 200.000 € im Wirtschaftsjahr.

Für Investitionsabzugsbeträge aus dem Wirtschaftsjahr 2021 endet die Investitionsfrist mit Ablauf des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Nach Ablauf der Investitionsfrist droht eine Zwangsauflösung nebst einer Verzinsung der abgezogenen Beträge.

Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Der Prozentsatz wurde rückwirkend mit dem Wachstumschancengesetz von 20 % auf 40 % zum Beginn des Jahres 2024 erhöht. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, Hardware und Software

Der Kauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung nach dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. Derzeit ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer, beweglicher und selbstständig nutzbarer Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 € netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare, bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zwischen 250 € und 1.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre aufzulösen. Das Wahlrecht, einen Sammelposten

zu wählen, müssen Sie innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Eine Besonderheit besteht für Hard- und Software, für die ab 2021 die steuerliche Abschreibungsdauer pauschal auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zum Erzielen von Einkünften verwendet werden, gilt dies entsprechend.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zum Ausgleich der Inflation bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag oder Zahlungen in Teilbeträgen bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € zukommen lassen. Voraussetzung für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit ist unter anderem, dass diese Vergütungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Steuerbefreiung ist damit für Zahlungen im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2024 maximal 7.248 € steuerfrei gewährt werden können. Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2024 ein Betrag

von 3.624 € auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu einem Maximalbetrag von 7.248 € übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. Ladenhüter sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit der Fiskus die Abwertung der Vorräte auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Preisentwicklungen zu dokumentieren.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 % versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 % fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2024 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Soll im nächsten Wirtschaftsjahr ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gewährt werden, ist dafür vorher ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Land- und Forstwirte

Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Voraussetzung hierfür ist, dass im gesamten umsatzsteuerlichen Unternehmen, zu dem der betreffende land- und forstwirtschaftliche Betrieb gehört, im Vorjahr maximal 600.000 € Gesamtumsatz erzielt wurde. Die Unternehmer führen in diesem Fall die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingedehnte Umsatzsteuer von derzeit 9 % auf landwirtschaftliche und 5,5 % auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab. Sie bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet.

Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2024 muss also spätestens bis zum 10.01.2025 rechtswirksam gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung.

Im Hinblick auf die aktuellen Preis- und Kostenentwicklungen rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung verstärkt in den Fokus. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die ab 2022 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 € und des ab 2025 möglicherweise erneut sinkenden Pauschalsteuersatzes auf 7,8 % sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option mit Wirkung bereits für 2024 rechtzeitig und sorgfältig geplant werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt. Wird für 2024 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2024 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2025 zu verschieben.

Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn

Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2024, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

Verbilligte Vermietung

Wird an Angehörige oder Fremde eine Wohnung oder ein Haus verbilligt vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt. Beträgt die tatsächliche Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschuss-Prognose vorzunehmen. Liegt die Miete unter 50 %, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie gegebenenfalls, ob die tatsächliche Miete aufgrund der allgemeinen Mietentwicklung entsprechend der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2024 noch zu erhöhen. Für 2024 können Ledige maximal 27.565 € und Verheiratete 55.130 € steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

Handwerkerarbeiten und haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung, ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen von der Steuer abziehen, höchstens jedoch 1.200 € pro Jahr. Als haushaltsnahe

Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das selbst genutzte Haus oder die selbst genutzte Wohnung anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr von der Steuer abziehen.

Wer die Höchstbeträge für steuerlich berücksichtigungsfähige Handwerkerarbeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie Ihr Einkommen des Jahres 2024 durch Spendenzahlungen mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr derzeit 1.000 € freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 2.000 €. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken und Sparkassen jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Informieren Sie sich daher vorsorglich bei Ihrem Kreditinstitut.

Das BMF-Schreiben zur E-Rechnung ist da!

Mit Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 sind die Regeln zu elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) gesetzlich verankert worden. Am 15.10.2024 hat das BMF nun ein Anwendungsschreiben zur E-Rechnung veröffentlicht. Die wichtigsten Regelungen und Neuerungen finden Sie im Überblick:

Ziel ist die Einführung der obligatorischen E-Rechnung in Deutschland ab dem 01.01.2025 für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B-Umsätze). Die Regelung zielt auf die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs ab. Sie ersetzt

bisherige Papierrechnungen und PDF-Rechnungen durch ein strukturiertes elektronisches Format, das maschinell lesbar und verarbeitbar ist.

Ab dem 01.01.2025 muss eine elektronische Rechnung in einem strukturierten Format (z. B. als XRechnung oder ZUGFeRD) ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Diese Formate ermöglichen eine elektronische Verarbeitung ohne Medienbruch. Papierrechnungen oder (einfache) PDF-Rechnungen (auch gescannte Papierbelege) gelten voran als sonstige Rechnungen und stellen keine E-Rechnungen dar.

Verpflichtet zur Erstellung von E-Rechnungen sind Unternehmer bei steuerbaren Leistungen an andere inländische

Unternehmer (B2B). Diese Pflicht gilt auch für Gutschriften, Rechnungen von Kleinunternehmern und auch für pauschalierende Landwirte (§ 24 UStG).

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, bestimmte steuerfreie Umsätze (z. B. steuerfreie Vermietungs- oder Verpachtungsumsätze), Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken an Nicht-Unternehmer sowie Fahrausweise sind von der Pflicht ausgenommen. Solche Rechnungen können auch in Papierform oder als einfache elektronische Datei (z. B. PDF) ausgestellt werden.

Hinweis

Inzwischen hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet. Kleinunternehmer sind danach auch nach Ablauf der Übergangsfrist von der E-Rechnungsstellung befreit, denn ihre Umsätze gelten als steuerfreie Umsätze. Als Kleinunternehmer zählt, wer im vergangenen Jahr nicht mehr als 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 € Umsatz erwirtschaftet hat.

Die Finanzverwaltung äußert sich nunmehr auch zu Verträgen als E-Rechnungen: Besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung, kann der zugrundeliegende Vertrag als Anhang in der E-Rechnung aufgenommen werden. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverhältnissen) ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Änderungen brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die Pflichtangaben ändern (z. B. bei einer Mieterhöhung). Für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

Bis Ende 2026 sind bekanntermaßen Papierrechnungen und nichtstrukturierte elektronische Rechnungen (z. B. PDFs) noch zulässig. Für Unternehmen mit einem Umsatz unter 800.000 € im Jahr 2026 gilt diese Frist bis Ende 2027. Ab dem 01.01.2028 sind alle Unternehmer zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet. Werden Gutschriften ausgestellt, gilt für die Prüfung der Übergangsregelung die Grenze von 800.000 € aus der Sicht des Gutschrift-Ausstellers.

Nur ordnungsgemäße E-Rechnungen berechtigen zum Vorsteuerabzug. In der Übergangszeit sind die jeweils zulässigen Papierbelege ausreichend. Ab 2028 ist eine E-Rechnung für den Vorsteuerabzug notwendig. Die Rechnungsangaben der E-Rechnung sind bindend, auch dann, wenn es ein menschenlesbares Dokument mit abweichenden Angaben gibt.

Die E-Rechnungen müssen in ihrer ursprünglichen, unveränderten

Form aufbewahrt werden, sodass eine maschinelle Auswertung durch die Finanzbehörden möglich ist. Es gelten die regulären Aufbewahrungsfristen. Das Ausdrucken der E-Rechnung und Ablegen als Papierbeleg ist keine zulässige Aufbewahrungsform.

Hinweis

Inländische unternehmerische Rechnungsempfänger müssen bereits ab 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen, z. B. über das Einrichten einer E-Mail-Adresse, denn anders als bisher ist die Ausstellung der „neuen“ E-Rechnung nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft. Als Steuerpflichtiger sollte man sich dieser Thematik stellen. Wer frühzeitig beginnt, profitiert eher von den sich daraus ergebenden Vorteilen und Effizienzen, auch wenn der Umstellungsprozess mit Aufwand verbunden ist. Dies umfasst die Implementierung entsprechender Software-Lösungen, die am besten auf die Software-Lösung des Steuerberaters/der Buchstelle abgestimmt ist, um Medienbrüche zu vermeiden und einen durchgängigen Datenfluss zu ermöglichen.

Ordnungsgemäße Kassenführung

Meldeverpflichtung gegenüber Finanzamt

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) aus dem Jahr 2016 wurde die Belegausgabepflicht bei Barzahlungen zum 01.01.2020 eingeführt. Mit dem Kassengesetz ist auch eine Meldepflicht gegenüber der Finanzverwaltung für die in den Unternehmen eingesetzten elektronischen Kassensysteme verbunden. Bisher war die Meldeverpflichtung von der Finanzverwaltung durch das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 ausgesetzt. Das ändert sich nun.

Die Finanzverwaltung wird ab dem 01.01.2025 die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stellen.



Mitteilung von elektronischen Kassensystemen

Die Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Kassensystemen ist bis zum 31.07.2025 durchzuführen.

Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Kassensysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems vorher dessen Anschaffung mitzuteilen ist.

Einheitliche Mitteilung aller Kassensysteme vorgeschrieben

Elektronische Kassensysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Unternehmen nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Andernfalls können sie unangemeldet bleiben. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff bleiben allerdings auch für diese elektronischen Aufzeichnungssysteme unberührt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind. Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen den angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich.

Was ist mitzuteilen?

Folgende Informationen sind elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Im Zeitverlauf meldepflichtig sind die Vorgänge „Anmeldung“, „Abmeldung“, „Änderung“ bzw. „Korrektur“ des Kassensystems. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, muss abschließend das Datum der Außerbetriebnahme an das Finanzamt übermittelt werden. Durch die Kassenmeldepflicht will der Gesetzgeber prüfen und sicherstellen, dass alle Betriebe mit gesetzeskonformen Kassensystemen arbeiten. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann zu einer Festsetzung von Zwangsgeld führen.

Mitteilung von Taxametern und Wegstreckenzählern

Bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ist bis zu deren Implementierung von einer Meldung abzusehen. Dies gilt längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung. Für mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattete Taxameter und Wegstreckenzähler gelten die oben genannten Grundsätze für Kassensysteme.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28.06.2024, IV D 2 – S 0316-a/19/10011 :009

Verdeckte Gewinnausschüttung bei gleichzeitiger Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension?

Finanzverwaltung passt Vorgehen an Rechtsprechung des BFH an

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist Anteilseigner und Manager in einer Person. In der Regel verfügt er damit über eine größere Macht als ein Geschäftsführer, der nicht gleichzeitig auch Anteilseigner ist. Allerdings gelten für Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund ihrer Doppelfunktion auch steuerliche Besonderheiten. Ein Dauerthema ist die verdeckte Gewinnausschüttung. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 30.08.2024 zu den ertragsteuerlichen Folgen Stellung genommen, die sich aus der Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei gleichzeitiger Zahlung einer Pension ergeben. Das BMF hat damit auf ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert.

Ausgangssituation

In der Praxis können es die persönlichen Lebensumstände oder betrieblichen Belange erforderlich machen, dass ein Geschäftsführer nach Erreichen des Pensionsalters noch weiterhin für seine GmbH tätig bleibt. Beahlt die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine vereinbarte Pension, obwohl das Dienstverhältnis fortgeführt wird, kann dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Diese erhöht das Einkommen der GmbH.

Bisherige Rechtsauffassung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Letzteres ist anzunehmen, wenn ein Vermögensvorteil gewährt wurde, den ein gewissenhaft tätiger Geschäftsleiter einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Nach Ansicht des BFH verträgt sich die gleichzeitige Zahlung einer Versorgung und eines laufenden Geschäftsführergehaltes nur bedingt mit den Anforderungen, die für das Handeln eines gewissenhaften Geschäftsleiters maßgeblich sind. Ein gewissenhaft tätiger Geschäftsleiter würde verlangen, dass entwe-

der das Einkommen auf die Versorgungsleistung angerechnet oder der Bezug der Versorgungsleistung aufgeschoben wird, bis der Begünstigte seine Geschäftsführerfunktion endgültig beendet hat. An dieser Rechtsauffassung halten die obersten Finanzrichter weiterhin fest. Allerdings haben sie ihre Rechtsprechung erweitert.

Neue Fallkonstellation durch Urteil des BFH

Mit Urteil vom 15.03.2023 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung so fortentwickelt, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vorliegt, wenn nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer ein reduziertes Geschäftsführergehalt gezahlt wird. Dieses Gehalt darf dabei die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreiten.

Der BFH begründet seine Ansicht wie folgt: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde zwar nicht gleichzeitig sowohl die volle Versorgung als auch ein volles Gehalt zahlen. Er würde aber auch nicht erwarten, dass ein pensionierter Geschäftsführer umsonst weiterarbeitet. Vielmehr wäre der gewissenhaft handelnde Geschäftsleiter grundsätzlich bereit, neben der Pensionszahlung für die zusätzlichen Dienste ein Gehalt bis zur Höhe der Differenz zwischen der Versorgung und den letzten Aktivbezügen zu zahlen. Unter diesen Voraussetzungen bleibt der Versorgungscharakter der Pensionszahlung nach Auffassung des Gerichtes grundsätzlich erhalten.

Finanzverwaltung passt Auffassung an

Die Finanzverwaltung folgt der erweiterten Rechtsprechung des BFH. Laut Schreiben des BMF liegt künftig keine ver-

deckte Gewinnausschüttung mehr vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet. Die neue Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Wie bisher gilt: Beherrscht der begünstigte Gesellschafter die Kapitalgesellschaft, müssen Leistungen an ihn oder eine ihm nahestehende Person klar und eindeutig im Voraus und zivilrechtlich wirksam vereinbart und umgesetzt werden.

Teilzeittätigkeit vom Fiskus weiterhin nicht anerkannt

Ausdrücklich hält das BMF an seiner bisherigen Auffassung fest, dass eine Teilzeittätigkeit mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Diese Frage war für das Urteil des BFH nicht entscheidungsrelevant. Die Finanzrichter hatten aber darauf verwiesen, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers mit reduzierten Arbeitszeiten oder Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine verdeckte Gewinnausschüttung auszulösen.

Hinweis

Im Einzelfall ist in einer Situation, in der ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalles von seiner GmbH weiterbeschäftigt werden soll, eine sorgsame Abwägung der Alternativen erforderlich.

Mehrfaches Ausschöpfen des Höchstbetrags eines IAB

Die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf hatten zu entscheiden, ob ein Einzelunternehmer nach ertragsteuerlichen Grundsätzen einen einheitlichen Gewerbebetrieb oder zwei einzelne Gewerbebetriebe führte und dieser deshalb Investitionsabzugsbeträge (IAB) über den betriebsbezogenen Höchstbetrag von 200.000 € hinaus in Anspruch nehmen konnte.

Ein Steuerpflichtiger betrieb einen eigenen Altmetallhandel und parallel einen von der Mutter geerbten Schrotthandel. Er argumentierte, dass er zwei einzelne Betriebe führe und der betriebsbezogene Höchstbetrag zur Bildung eines IAB in jedem Betrieb und somit insgesamt zweimal ausgeschöpft werden könne. Er erläuterte, dass beide Betriebe aktiv und unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen.

Beide Betriebe verfügten über eine eigene Steuernummer, eine getrennte Buchführung sowie getrennte Kassen- und Bankkonten. Weiterhin befand sich die Betriebsführung zwar im selben Gebäude, aber in verschiedenen Räumlichkeiten mit separaten Büroeinrichtungen, insbesondere seien

beide Betriebe mit jeweils eigenem Anlage- und Umlaufvermögen ausgestattet.

Sowohl das Finanzamt (FA) als auch das Finanzgericht (FG) gingen dagegen von einem einheitlichen Gewerbebetrieb aus. Dabei stellte man nicht nur auf den engen räumlichen Zusammenhang der Betriebsteile unter einer gemeinsamen Anschrift ab. Vielmehr handele es sich auch um gleichartige Tätigkeiten, weil sich beide Betriebsteile ergänzten und dadurch zu einer entsprechend stabileren Marktsituation führten. Die Geschäftsunterlagen ließen auch auf einen organisatorischen Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelunternehmers schließen, sodass andere Kriterien wie die getrennte Buchführung in der Einzelfallabwägung zurücktreten mussten. Die Inanspruchnahme des IAB war somit begrenzt auf einmal 200.000 €.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der BFH hat gegen das Urteil inzwischen die Revision zugelassen. Eine Entscheidung aus München steht bislang noch aus.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 08.12.2021 – 15 K 2286/21; Revision eingelegt, Az. BFH: X R 8/23

Vermietete Grundstücke als steuerschädliches Vermögen?

Um den Fortbestand von Unternehmen nicht zu gefährden, wird die schenkweise Übertragung oder Vererbung von Betriebsvermögen steuerlich in der Regel begünstigt behandelt. Die steuerliche Begünstigung umfasst hierbei aber lediglich Betriebsvermögen, das nicht zum sogenannten schädlichen Verwaltungsvermögen gehört.

Zu diesem Verwaltungsvermögen zählen neben operativ benötigten Barmittelbeständen, Bankguthaben und Forderungen auch vermietete Grundstücke. Streitig war in Bezug auf vermietete Grundstücke bislang, ob eine schädliche Nutzungsüberlassung auch dann vorliegt, wenn keine bloße Vermögensverwaltung gegeben ist, sondern die Tätigkeit als originär gewerblich einzustufen ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen kein Verwaltungsvermögen vor. Der BFH hat nunmehr mit einem Urteil hiervon abweichend entschieden. Konkret ging es bei dem den Richtern vorgelegten Sachverhalt darum, dass ein Steuerpflichtiger ein Grundstück mit Parkhaus erbte, welches er als steuerunschädliches Betriebsvermögen betrachtete und entsprechend die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen begehrte. Die Finanzverwaltung dagegen setzte das Parkhaus-Grundstück in vollem Umfang als Verwaltungsvermögen an.

Dieser Ansatz verwundert auf den ersten Blick, da der Betrieb des Parkhauses eine originär gewerbliche Tätigkeit darstellt und diese Tatsache vonseiten der Finanzverwaltung bis dato als begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen interpretiert wurde. Im konkreten Zusammenhang machte das Finanzamt

Finanzverwaltung und stufte das mit dem Parkhaus bebaute Grundstück als steuerschädliches Verwaltungsvermögen ein. Nach Auffassung des BFH ist die kurzfristige Parkraumüberlassung zwar aufgrund des häufigen Mieterwechsels ertragsteuerlich als gewerblich einzustufen, dies sei erbschaftsteuerrechtlich jedoch ohne Belang. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Beherbergungsleistungen oder weiterhin begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben läge nicht vor.

Die praktischen Auswirkungen der BFH-Entscheidung können enorm sein. Sofern dieses Urteil nicht mit einem Nichtanwendungserlass seitens des Bundesfinanzministeriums belegt wird, wird es im Ergebnis dazu führen, dass auch die Übertragung von Beherbergungsbetrieben vielfach keiner Begünstigung mehr unterliegt. Möglicherweise hätte das Urteil auch auf andere Branchen steuerlich ungünstige Auswirkungen, auch auf landwirtschaftsnahe Bereiche, wie z. B. Campingplätze, Reitanlagen, Ferienwohnungen etc.

Quelle: BFH, Urteil vom 28.02.2024 – II R 27/21

Mitunternehmer einer Tierhaltungsgemeinschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören grundsätzlich auch die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung. Voraussetzung ist, dass die Tierbestände bestimmte Vieheinheitengrenzen nicht überschreiten. Dies gilt auch für Tierhaltungskooperationen (früher sog. § 51a-Gesellschaften; heute § 13b-Gesellschaften EStG). Unter anderem müssen alle Mitunternehmer Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sein und Vieheinheiten zumindest teilweise auf die Gesellschaft übertragen.

Streitig war in einem vor dem BFH verhandelten Sachverhalt nun, ob eine gemeinschaftliche Tierhaltung voraussetzt, dass die Flächen der Mitunternehmer in die Gesellschaft eingebracht oder ihr zur Nutzung überlassen werden und die Gesellschafter darüber hinaus noch als Einzelunternehmer einen weiteren Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalten müssen.

In der Vorinstanz hatte das FG Münster bereits zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, die in ihrer Klage ausführten, dass zwar nicht alle Gesellschafter daneben

aber klar, dass die Ausnahmeregelung bezüglich unschädlichen Verwaltungsvermögens nur bei Beherbergungsbetrieben vorläge. Die BFH-Richter folgten letztlich der Auffassung der

noch ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen führten, dies aber zur Anerkennung einer Tierhaltungsgemeinschaft auch nicht zwingend notwendig sei.



Dem pflichtete der BFH bei und führte ergänzend aus, es komme nicht darauf an, ob die Gesellschafter in die land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft, die sich an der Tierhaltungsgemeinschaft beteiligt hat, landwirtschaftliche Grundstücke oder landwirtschaftliche Betriebe eingebracht haben. Maßgebend ist allein, dass alle Gesellschafter (Mitunternehmer) der land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaft der Tierhaltungsgemeinschaft beitreten oder gemeinsam einen Anteil übernehmen.

Mit seinem Urteil entscheidet der BFH eine bisher offene steuerliche Rechtsfrage, die für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere in der Gestaltung von gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und bei der Abgrenzung zur gewerblichen Tierzucht bringt das Urteil endlich mehr Rechtssicherheit.

Quelle: BFH, Urteil vom 16.05.2024 – VI R 6/22

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Vielzahl von Erwerbern

Geschäftsveräußerungen im Ganzen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Im vorliegenden Fall stellte sich diesbezüglich die Frage, ob eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei einer Übertragung auf eine Vielzahl von Erwerbern vorlag.

Dabei ging es um eine GmbH & Co. KG, die auf gepachteten Flächen einen Solarpark betrieb. Den Solarstrom speiste sie ins öffentliche Netz ein und erhielt dafür eine Einspeisevergütung nach dem EEG. Im Jahr 2014 veräußerte sie die Photovoltaikanlage jeweils zu Teilen an insgesamt zehn Kommanditgesellschaften. Die zur Stromeinspeisung notwendige Infrastruktur blieb jedoch bei der KG; die jeweiligen Erwerber durften diese aber nutzen. Der Strom wurde an die KG geliefert, die diesen nach wie vor einspeiste.

Anders als die KG ging die Finanzverwaltung davon aus, dass keine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag, sondern die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterlagen.

Das haben inzwischen auch die Richter des FG Schleswig-Holstein bestätigt. Auch diese kamen zu dem Ergebnis, dass angesichts einer Vielzahl von Erwerbern keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag. Die Richter störten sich insbesondere daran, dass der Veräußerer seine Tätigkeit selbst unverändert weiterführte. Die KG war auch nach der Übertragung Vertragspartnerin der Abnehmerinnen und war bezogen auf die Einspeisevergütung auch als alleinige Vergütungsberechtigte aufgetreten. Die KG selbst hatte hierzu vorgetragen, dass es gerade erklärtes Ziel des Neustrukturierungsprozesses gewesen sei, dass sie die Einspeisung und Vermarktung des produzierten Stroms nach außen unverändert fortführte, um die bisherige Vergütungsstruktur nach dem EEG zu erhalten und die Wirtschaftlichkeit des Projektes für potenzielle Investoren nicht zu gefährden.

Zudem liefen Unternehmenszersplitterungen aus Sicht des Gerichts dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zur Geschäftsveräußerung im Ganzen entgegen.

Wegen „grundsätzlicher Bedeutung“ hatte das Finanzgericht die Revision zugelassen, die durch die KG inzwischen auch eingelegt wurde. Die BFH-Entscheidung dürfte erfahrungsgemäß auf sich warten lassen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.03.2024 – 4 K 75/23; Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 12/24

Anpassung des Bodenrichtwertes an die Geschossflächenzahl

Ursprünglich stand ein Grundstück je zur Hälfte im Miteigentum zweier natürlicher Personen. Schon im Jahr 1952 wurde das Grundstück bebaut – damals entsprechend einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,65. Nachdem der Bebauungsplan im Jahr 2012 geändert wurde, war nur noch eine Bebauung mit einer GFZ von 0,4 rechtlich zulässig. Die beiden Steuerpflichtigen erhielten von den ursprünglichen Eigentümern schenkweise jeweils einen Anteil von einem Viertel am Objekt.

Bei der Bemessung der Schenkungsteuer stellte das Finanzamt im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung den Grundbesitzwert für die wirtschaftliche Einheit fest. Den Bodenwert ermittelte es, indem es den vom Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwert und die GFZ von 0,5 mit der Grundstücksfläche multiplizierte. Zudem wurde die umfangreichere Bebauung mit einer GFZ von 0,65 entsprechend berücksichtigt.

Dagegen wehrten sich die Steuerpflichtigen zunächst im Einspruchsverfahren und dann vor dem FG München. Sie argumentierten, dass aktuell nur noch eine Bebauung mit einer GFZ von höchstens 0,4 rechtlich zulässig sei. Deshalb sei ein niedrigerer Bodenwert anzusetzen.

Damit bekamen sie vor Gericht auch Recht. Maßgeblich beim Bodenwert sei bloß die fiktive Bebaubarkeit eines unbebauten Grundstücks, nicht die tatsächliche Bebauung. Dass die ursprüngliche Bebauung Bestandsschutz genieße, spiele keine Rolle.

Inzwischen ist die Verwaltung in die Revision gegangen. Eine höchstrichterliche Entscheidung aus München in dieser Angelegenheit steht noch aus, wird aber mit Spannung erwartet.

Quelle: FG München, Urteil vom 07.02.2024 – 4 K 1385/23; Revision eingelegt, Az. BFH: II R 7/24

Photovoltaik-Gewerbe und Ausschluss der erweiterten Kürzung

Eine Grundstücksgesellschaft hatte sämtliche ihrer Grundstücke langfristig vermietet. Die Dachflächen eines Gebäudes wurden an eine GbR verpachtet, an der mehrere Gesellschafter der Grundstücksgesellschaft beteiligt waren. Die Pächterin errichtete und betrieb dort eine Photovoltaikanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 160 kWp.

Die GbR beantragte die erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Wohnungsunternehmen. Im Anschluss an eine Betriebs-

prüfung wurde diese jedoch versagt. Hiergegen zog die Steuerpflichtige vor das FG Münster, um erst einmal eine Aussetzung der Vollziehung zu erreichen. Das Gericht hielt den Antrag jedoch für unbegründet. Schädlich sei nach dem Gewerbesteuerrecht insbesondere, wenn der Grundbesitz teilweise dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters diene. So war es hier: Der Grundbesitz diene tatsächlich teilweise der Tätigkeit der Pächterin, an der mehrere Gesellschafter der Antragstellerin beteiligt waren.

Das Gericht hat erst einmal „nur“ summarisch geprüft. Es ging zunächst um eine Aussetzung der Vollziehung, damit die Steuerpflichtige die angeforderten Steuern nicht zahlen muss. Im Zweifel wird es noch auf eine Entscheidung in der Hauptsache ankommen. Diese ist jedoch noch offen.

Der Gesetzgeber hat die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Mieterstrom, nunmehr erleichtert und eine neue Bagatellgrenze eingeführt. Aber wie so oft steckt der Teufel im Detail.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 07.06.2024 – 14 V 508/24 G

Unterkunft und Verpflegungsleistungen bei Gesundheitstagen

In Zeiten des Mangels an Fachkräften ist es für Arbeitgeber mittlerweile unerlässlich, sich in Bezug auf ihre Arbeitnehmer oder potenzielle neue Mitarbeiter gegenüber der Konkurrenz gut aufzustellen. Häufig werden hierbei Leistungen zur Gesundheitsförderung, wie etwa Massagen am Arbeitsplatz oder Gesundheitstage, angeboten.

Der Gesetzgeber stellt solche Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, was auch zu einer Sozialversicherungsfreiheit führt. Aufgrund der Attraktivität der Zuwendung kommt es gelegentlich zu unterschiedlichen Ansichten zwischen Arbeitgeber und Finanzverwaltung, welche Aufwendungen tatsächlich unter die Steuerbefreiung fallen.

Genau mit dieser Fragestellung hatte sich der BFH befassen müssen. Konkret hatte eine GmbH ihren Mitarbeitern die Teilnahme an sogenannten Gesundheitstagen mit Übernachtung und Verpflegung ermöglicht. Die GmbH behandelte die Vorteile aus der vergünstigten Teilnahme an den Gesundheitstagen insgesamt als steuerfreien Arbeitslohn.

Das Finanzamt war hingegen der Ansicht, die Steuerbefreiung erstreckte sich nicht auf Neben- oder Zusatzleistungen, wie die Kosten der Verpflegung und Unterkunft.

Dem pflichtete der BFH schließlich bei und entschied, dass die geldwerten Vorteile aus den Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen nicht steuerfrei seien, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern standen.

Diese Leistungen zählen nicht zu den im Sozialgesetzbuch V genannten Leistungen, da sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern noch die Gesundheit fördern. Die gesetzlichen Regelungen des Sozialversicherungsrechts, auf die die steuerliche Vorschrift Bezug nimmt, bestätigten dies.

In der Praxis ist zunächst eine nachvollziehbare und konsequente Kostentrennung durchzuführen. Um die Steuerfreiheit und die damit einhergehende Sozialversicherungsfreiheit zu erlangen, sollte zudem im Vorfeld eine Abstimmung mit der Krankenkasse erfolgen.

Quelle: BFH, Urteil vom 23.11.2023 – VI R 24/21

Besteuerung der EPP verfassungsgemäß?

Die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 € sollte im Jahr 2022 diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstanden und die aufgrund der Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet waren. Die EPP ist in der Regel steuerpflichtig, sodass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert. Von der Zahlung profitierten seinerzeit Arbeitnehmer, Selbständige und schließlich auch Rentner. Beanstandet wurde die Besteuerung der EPP schon damals im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerentlastungsgesetz 2022.

Ein Arbeitnehmer klagte nun gegen die Besteuerung der EPP vor dem FG Münster, nachdem sein Einspruchsverfahren beim Finanzamt erfolglos geblieben war. Nach Auffassung des Steuerpflichtigen handelte es sich bei der EPP um eine Subvention des Staates, die in keinem Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung tätig geworden.

Das beurteilten die Richter des FG anders und wiesen die Klage ab. Der Gesetzgeber habe die Energiepreispauschale im vorliegenden Fall einkommensteuerlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.

Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht an. Die entsprechende Vorschrift im Einkommensteuergesetz sei zudem auch verfassungsgemäß.

Die Richter des FG Münster haben die Revision zum BFH zugelassen. Diese wurde auch eingelegt. Das Verfahren wird allgemein quasi als Musterverfahren angesehen. Denn bundesweit sind zur Besteuerung der Energiepreispauschale viele weitere Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern anhängig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E; Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 15/24

Kosten für die Verabschiedungsfeier eines Mitarbeiters

Eine Bank veranstaltete anlässlich der Verabschiedung ihres Vorstandsvorsitzenden einen Empfang in den Geschäftsräumen ihrer Unternehmenszentrale mit immerhin 300 geladenen Gästen. Unter den Gästen befanden sich ausgewählte Mitarbeiter, Vertreter aus Politik, Verbänden und der Presse sowie Familienmitglieder des Ruheständlers.

Die Bank übernahm sämtliche Aufwendungen. Später führte das Finanzamt eine Lohnsteuerprüfung durch und er-

kannte die Veranstaltung nicht mehr als Betriebsveranstaltung an. Die Kosten wurden dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet, weil erstens nicht alle Mitarbeiter eingeladen waren und zweitens die Aufwendungen die Freigrenze von 110 € je Teilnehmer überschritten.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hiergegen zog die Bank vor das FG Niedersachsen. Die Richter hielten die Klage für begründet; die Steuerpflichtige erhielt also Recht.

Argumentiert wurde damit, dass die Bank als Gastgeberin aufgetreten war. Zudem war die Gästeliste nach geschäftlichen Gesichtspunkten erstellt worden.

Darüber hinaus fand die Feier in den Räumlichkeiten der Bank statt. Dies wurde auch als Anlass genutzt, den neuen Vorstandsvorsitzenden vorzustellen.

Hinweis

Letztlich wurde die Verabschiedung des Arbeitnehmers damit genauso wie eine Feier aus Anlass des runden Geburtstags eines Arbeitnehmers behandelt, denn dafür gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Was bei dem Mitarbeiter trotzdem „hängen“ blieb: Der auf seine persönlichen Gäste entfallende Kostenanteil war bei ihm pauschal mit 30 % der aufgewendeten Kosten zu versteuern.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 23.04.2024 – 8 K 6/22

Beschränkte Verlustverrechnung bei Termingeschäften verfassungswidrig

Gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes können private Anleger Verluste aus Kapitalvermögen immer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen. So ist es beispielsweise nicht möglich, dass Verluste aus Aktien mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften ausgeglichen werden dürfen.

Darüber hinaus enthält die gesetzliche Regelung in Bezug auf Verluste, insbesondere aus Aktienveräußerungen und Termingeschäften, die Einschränkung, dass diese nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können, nicht aber mit Zinsen.

Banken halten dafür intern entsprechende Verlustverrechnungstöpfe vor, um die Verluste aus Aktien separat vorzutragen, sofern eine Verrechnung in einem Veranlagungszeitraum nicht in Betracht kommt.



Gegen diese gesetzliche Regelung klagte kürzlich ein Steuerpflichtiger. Im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung ging es um eine Verlustverrechnungsbeschränkung im Zusammenhang mit Termingeschäften. Der Fall landete über den Weg des FG Schleswig-Holstein schließlich beim BFH. Die BFH-Richter entschieden, dass sie die Regelung der beschränkten Verlustverrechnung an sich für verfassungswidrig halten und legten die Sache dem BVerfG vor. Ob tatsächlich eine Verletzung von Grundrechten vorliegt, wird nun dort geklärt.

Sofern das BVerfG die Auffassung des BFH bestätigt, könnten Verluste aus Aktien zukünftig womöglich auch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (wie Dividenden und Zinsen) verrechnet werden. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass Verluste bereits in früheren Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden können, sofern weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden. Es bleibt spannend. Eine Verrechnung der Verluste aus Aktien mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Land- und Forstwirtschaft oder nichtselbständiger Tätigkeit) dürfte dagegen auch weiterhin, unabhängig vom Ausgang des BVerfG-Verfahrens, nicht möglich sein.

Quelle: BFH, Beschluss vom 07.06.2024 – VIII B 113/23

Kindergeld nur für sechs Monate rückwirkend

Ein Steuerpflichtiger hatte im August 2019 Kindergeld für seine Stieftochter beantragt – rückwirkend für die Monate ab August des Vorjahres, also 2018. Daraufhin setzte die Familienkasse Kindergeld für den Zeitraum August 2018 bis einschließlich Oktober 2019 fest. Zugleich wurde die Auszahlung des festgesetzten Kindergelds auf den Zeitraum Februar 2019 bis Oktober 2019 begrenzt. Diesbezüglich verwies die Familienkasse auf eine Sechsmonatsfrist im Einkommensteuer-

gesetzt, die aber erst für Anträge gilt, die nach Mitte Juli 2019 gestellt wurden.

Den Einspruch gegen die Festsetzung wies die Familienkasse zurück. So sah es auch das FG Schleswig-Holstein. Die Revision beim BFH brachte kein anderes Ergebnis. Die Richter gingen – wie die Vorinstanz – davon aus, dass die neu eingeführte Begrenzung der Rückwirkung voll wirksam ist.

Diese beeinträchtigt auch nicht die Freiheit der Eltern und des Kindes, Ausbildungsorte flexibel zu wählen. Ohnehin sei

der Kindergeldberechtigte nicht daran gehindert, den Kindergeldantrag zeitnah zu stellen.

Für die Praxis heißt das: Dringend an den Kindergeldantrag denken! Eine rückwirkende Gewährung ist in vielen Fällen nur sehr eingeschränkt möglich; das hat der BFH jetzt auch noch einmal höchstrichterlich bestätigt.

Quelle: BFH, Urteil vom 25.04.2024 – III R 27/22

„Liquiditätsmanagement gehört auf den Betrieb! Wie die Beratung dabei unterstützen kann.“



- Online-Seminar für Berater von landwirtschaftlichen Betrieben, die der Meinung sind, dass das Liquiditätsmanagement auf den Betrieb gehört, um fundierte Entscheidungen zu treffen
- auch für Landwirte und Buchhalter in Landwirtschaftsbetrieben
- Referentin: Dr. Janina Krug, Landwirtschaftliche Betriebsberatung Schwerin GmbH



Weitere Informationen: www.hlbs.de/seminare-termine



12.02.2025



ONLINE-Seminar



110 € (für HLBS-Mitglieder 95 €), jeweils zzgl. USt

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Fotonachweis: S. 1 Milosz_G, S. 5 supersizer, S. 8 Vincent Scherer, S. 11 South_agency (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2024 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

